



ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN (Kurzversion)

ANSTELLUNG

Das **Arbeitsverhältnis** zwischen Ihnen und dem Kanton Nidwalden als Arbeitgeber ist im Personalgesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG, NG 165.1) und in seinen Verordnungen geregelt.

**öffentlich-
rechtlich**

im ersten Monat	7 Tage auf das Ende einer Kalenderwoche
ab zweitem Monat	1 Monat auf das Monatsende
ab 12 Monaten	3 Monate auf das Monatsende, sofern nichts anderes vereinbart (vertraglich bis 6 Monate möglich)

**Kündigungsfrist
1 – 3 Monate**

ARBEITSZEIT

wöchentliche (Soll-)Arbeitszeit bei einem 100 %-Pensum = 42 Stunden

42 Std/Woche

Mit der **gleitenden Arbeitszeit** haben Sie unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse viel Spielraum. Einzuhalten sind die **Blockzeiten** von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zeitguthaben oder -schulden können höchstens im Umfang von 40 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden.

**viel Spielraum
mit gleitender
Arbeitszeit**

Mit dem **Bandbreitenmodell** haben Sie die Möglichkeit, zwischen 12 unterschiedlich ausgestalteten Modellen auszuwählen. Je nach Modell variiert die wöchentliche Arbeitszeit, der Jahreslohn und die zusätzlichen Kompensationstage.

**12 unterschiedliche
Modelle**

Nach spätestens 6 Stunden Arbeit ist eine unbezahlte Pause von 30 Minuten obligatorisch. Je halben Arbeitstag darf die bezahlte Arbeitspause 10 Minuten betragen.

**Pausen
2 x 10 Minuten**

FREIE ZEIT

Ferien	bis 20 Jahre	5 Wochen
	21 bis 45 Jahre	4 Wochen
	46 bis 59 Jahre	5 Wochen
	ab 60 Jahre	6 Wochen

**4 – 6 Wochen
Ferien**

Neujahr (1. Januar), Schmutziger Donnerstag, Josefstag (19. März, kantonal), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Stephanstag (26. Dezember)

**14 arbeits-
freie Tage**

Für familiäre oder persönliche Angelegenheiten können zusätzliche Urlaubstage bewilligt werden. Einige Beispiele: 2 Tage Urlaub bei der eigenen Hochzeit, 2 Tage Urlaub beim Todesfall von Eltern, 2 Tage Urlaub bei einem Wohnungswechsel.

**Bezahlter
Urlaub**

Unbezahlter Urlaub kann unter Berücksichtigung von betrieblichen und anderen wichtigen Gründen bewilligt werden. Ab sechs Monaten unbezahlter Urlaub erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

**Unbezahlter
Urlaub**



ELTERNCHAFT

Ab dem Tag der Niederkunft bestehen folgende Ansprüche:

Anstellungsjahre < 2	gemäss Erwerbsersatzgesetz, i.d.R. 14 Wochen Mutterschaftsurlaub mit Entlöhnung zu 80 %
Anstellungsjahre ≥ 2	16 Wochen Mutterschaftsurlaub mit Entlöhnung zu 100%

Mutterschaftsurlaub

Mitarbeiter haben bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub.

Vaterschaftsurlaub

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist uns ein grosses Anliegen. Wir suchen stets – und sofern es die betrieblichen Umstände zulassen – gemeinsam nach optimalen Lösungen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Zur Unterstützung von Familien mit tiefen Einkommen bietet der Kanton eine Kostenbeteiligung für die externe Kinderbetreuung an.

UNFALL UND KRANKHEIT

Sie sind gegen Berufsunfall versichert, der Arbeitgeber trägt die Prämie für die Berufsunfallversicherung ganz. Auch wird für alle Mitarbeitenden die durchschnittlich 8 Stunden und mehr in der Woche arbeiten eine Nichtberufsunfall-Versicherung abgeschlossen, die Prämienbeteiligung der Arbeitnehmenden beträgt 0.4 %.

Unfallversicherung

Der Arbeitgeber hat für alle Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung (KTG) abgeschlossen. Der Beitrag der Arbeitnehmenden an die KTG-Prämie beträgt 0.2 %.

Krankentaggeldversicherung

Bei einem Berufsunfall haben Sie Anspruch auf die volle Besoldung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder Pensionierung sowie die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

Lohnfortzahlung bei Berufsunfall

Bei Krankheit und bei Nichtberufsunfall erhalten Sie während den ersten drei bzw. sechs Monaten (bei 6 Anstellungsjahren und mehr) die volle Lohnfortzahlung. Danach beträgt die Lohnfortzahlung 80 % während insgesamt 730 Tagen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Nichtberufsunfall

LOHN UND ZULAGEN

Für die Festlegung Ihres Lohnes wird einerseits die Anforderung an die Stelle sowie Ihre Erfahrung und individuelle Leistung berücksichtigt. Für jede Stelle wird ein Funktionswert mit entsprechendem Lohnband definiert.

Lohnsystem

Der 13. Monatslohn wird zusammen mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

13. Monatslohn

Geburtszulage	Fr. 500 je Kind (einmalig)
Familienzulage	Fr. 100 im Monat (abhängig vom Pensum)
Kinderzulage	Fr. 240 im Monat für Kinder unter 16 Jahre
Ausbildungszulage	Fr. 290 im Monat ab 16. – 25. Altersjahr

Sozialzulagen

Für ausserordentliche Leistungen können zusätzlich zum Lohn Anerkennungsprämien ausbezahlt werden. Ab dem 10. Anstellungsjahr wird alle fünf Jahre eine Treueprämie ausbezahlt.

Anerkennungs- und Treueprämie

Nacht- und Ruhetagsarbeit, Bereitschaftsdienst, Präsenzdienst sowie Auslagen, welche in Zusammenhang einer dienstlichen Tätigkeit anfallen, werden grundsätzlich gemäss der Entlöhnungsverordnung und gegen Beleg vergütet.

Inkonvenienzzulagen und Spesen



BEWEGT
DICH
WEITER